

**Naturschutzstandard von Solarparks auf städtischem Grund;
Antrag von Stadträtin Elke März-Granda, Nr. 989 vom 28.08.2019**

Gremium:	Bausenat Bausenat Umweltsenat Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	7 vertagt 4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	09.10.2019 vertagt 07.02.2020	Stadt Landshut, den	24.09.2019
Sitzungsnummer:	BS: 83 vertagt US: 32 vertagt BS: 90 US: 35	Ersteller:	Frau Schlossorsch

Vormerkung:

Bei Solarparks ist im Gegensatz zu beispielsweise Ökokontoflächen der Betreiber und nicht die Stadt Landshut für die Umsetzung der Ausgleichsflächen zuständig.

Zu 1.) Die Stadt Landshut hat die Umsetzung der Ausgleichsflächen der Bebauungspläne 04-96 „Am Altdorfer Hohlweg“ und 04-95 „Am Reitweg“ vor Ort überprüft. Bei beiden Bebauungsplänen waren die internen Ausgleichsflächen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht umgesetzt. Der Bebauungsplan 04-90 „Am Brunngraben“ wurde bisher nicht vor Ort kontrolliert, die Überprüfung ist aber schon geplant.

Zu 2.) Die internen Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans 04-95 „Am Reitweg“ wurden unmittelbar nach einem gemeinsamen Ortstermin Anfang 2017 durch den Betreiber angelegt (Pflanzung von Heckenpflanzen in bestimmten Abschnitten des Zauns); Fertigstellung Ende März 2017. Die Mahdzeitpunkte wurden ebenfalls abgestimmt. Für die externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Münchnerau wurde der entsprechende Pachtvertrag vorgelegt.

Zur Umsetzung der Ausgleichsflächen des Bebauungsplans 04-96 „Am Altdorfer Hohlweg“ fand Ende April 2017 ein Termin mit dem Betreiber statt. Nachdem die Umsetzung bis Ende August 2017 nicht erfolgte, erhielt der Betreiber eine kostenpflichtige Anordnung über das Amt für Bauaufsicht mit einer Frist die Maßnahmen bis Ende November 2017 umzusetzen. Von den geforderten Maßnahmen (flächige Anpflanzung von Sträuchern sowie Bepflanzung der Zäune mit Rankern) wurde ein Großteil umgesetzt, eine abschließende Abnahme steht aus.

Die Genehmigung der Solaranlage 04-90 „Am Brunngraben“ erfolgte im Rahmen eines Freistellungsverfahrens zu dem entsprechenden Bebauungsplan aus dem Jahr 1970. Die im Bebauungsplan geforderte „straßenseitige Heckenhinterpflanzung des Maschendrahtzauns“ wurde bisher nicht überprüft, die Überprüfung ist aber bereits geplant.

Zu 3.) Eine sporadische Kontrolle der Bebauungspläne insbesondere hinsichtlich der Nutzungsart (Mähen statt mulchen) und der Mahdtermine erfolgte bisher nicht, wird aber in einem weiteren Schritt in den nächsten Jahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten über die bereits laufende und zum Teil schon abgearbeitete Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen der Bebauungspläne 04-96, 04-95, 04-90 wird Kenntnis genommen. Dem Antrag Nr. 989 ist damit Genüge getan.

Anlagen:

- 1